

Gemeinde Römerstein Landkreis Reutlingen

Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine vom 22. Dezember 2005

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Römerstein fördert ihre örtlichen Vereine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und Ihrer Aufgabenstellung. Dabei soll die Aufgabenstellung des jeweiligen Vereins und insbesondere seine Arbeit an der Jugend Berücksichtigung finden. Nicht gefördert wird Jugend- und Vereinsarbeit, die direkt oder indirekt als kirchliche Jugendarbeit anzusehen ist (z.B. Evangelisches Jugendwerk, CVJM, Posaunen- und Kirchenchöre etc.), unabhängig von ihrer Rechtsform.

1. Grundförderung

Jeder Verein erhält einen Grundförderbetrag von 65,00 € jährlich.

2. Jugendarbeit

Die Jugendarbeit von Vereinen wird gefördert, wenn der Verein eine selbständige Jugendgruppe unterhält, die mind. aus 6 Jugendlichen bestehen muss. Gefördert wird die Anzahl aktiver Jugendlicher im Alter von 6 - 18 Jahren mit

- 11,00 € pro Jahr wenn der Verein im Förderjahr eine Tanzveranstaltung durchführt,
- 18,00 € Jahr wenn der Verein im Förderjahr keine Tanzveranstaltung durchführt.

Als aktiver Jugendlicher ist zu verstehen, wer regelmäßig an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilnimmt. Grundlage für den Jugendförderbeitrag ist die Anzahl der aktiven Jugendlichen von 6-18 Jahren am 31.12. des Vorjahres. Die Meldung der förderfähigen Jugendlichen hat bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen (Ausschlussfrist). Als Meldung werden in der Regel die Angaben an den entsprechenden Landesverband akzeptiert. Sollten einem Verein Falschangaben nachgewiesen werden, wird ihm der Jugendförderbeitrag gestrichen und zuviel empfangene Beträge zurückgefordert.

3. Pflege von Sportstätten sowie von vereinseigenen Übungsräumen und Übungsstätten

Die Vereine pflegen ihre Sportanlagen einschließlich der Randböschungen und Spielplätze mit Ausnahme der Aschenbahn im Albstadion Römerstein-Böhringen. Diese wird von der Gemeinde weiterhin gepflegt. Für die selbstständige Pflege der Sportplätze erhalten die Sportvereine 640,00 € je Platz und Jahr, jedoch max. für zwei Plätze.

Sonstige Vereine, die eigene Übungsräume und Übungsstätten in größerem Umfang selbst errichten und selbst betreiben, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 320,00 €.

4. Bereitstellen von Grundstücksflächen für Vereinsanlagen

Die Gemeinde Römerstein stellt im Einzelfall im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und entsprechend ihren Grundbesitzverhältnissen auf Antrag und nach Prüfung des Bedarfs die für die Vereinsanlagen notwendigen Flächen zur Verfügung. Dies geschieht in der Regel unentgeltlich, wobei sich der Gemeinderat jedoch immer eine Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

5. Benützung der Gemeindehallen und Vereinsräume

- a.) Die Gemeinde Römerstein stellt den örtlichen Vereinen die gemeindeeigenen Hallen und Vereinsräume, soweit sie im Besitz der Gemeinde stehen, kostenlos für den Übungsbetrieb zur Verfügung.
- b.) Sonstige Veranstaltungen in den Gemeindehallen
Den örtlichen Vereinen steht in den Hallen der Gemeinde eine Freiveranstaltung im Jahr zu (ausgenommen reine Tanzveranstaltungen). Das Durchführen von reinen Tanzveranstaltungen wird pro Verein auf 1 Veranstaltung je Jahr in der Halle seines Ortsteils beschränkt, wobei Tanzveranstaltungen nur in den Hallen in Zainingen und Donnstetten durchgeführt werden dürfen. Allen Vereinen von Böhringen zusammen, wird pro Jahr eine reine Tanzveranstaltung pro Halle in Donnstetten und Zainingen zugelassen. Tanzveranstaltungen die am 31.12. d. Jahres nicht durchgeführt sind, verfallen. Barbetrieb ist nur im Rahmen von reinen Tanzveranstaltungen zulässig.

6. Gebühren für Wasser und Abwasser

Die Gebühren für Wasser und Abwasser werden von den örtlichen Vereinen nicht erhoben, ausgenommen für den Betrieb nicht selbstgeführter Gaststätten.

7. Erschließung von Vereinseinrichtungen

Kommunale Anschlussbeiträge und Erschließungsbeiträge werden den örtlichen Vereinen als Zuschüsse gewährt.

8. Jubiläumsgaben

Feiert ein Verein oder eine selbständige Abteilung ein Jubiläum (10, 15, 20, 25, 30 etc.) erhält er eine Jubiläumsgabe von etwa 2,50 € pro Jahr des Bestehens.

9. Mitwirkung der Vereine am kommunalen Leben

- a.) Im Gegenzug für die finanzielle Förderung der örtlichen Vereine erwartet die Gemeinde, dass diese weiterhin im sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und es durch geeignete Beiträge bereichern.
- b.) Vereine, die im Vorjahr mit einem Betrag von mehr als 2.000 € gefördert wurden, müssen über das allgemeine Maß hinaus im aktuellen Jahr mindestens folgende Beiträge erbringen:
 - Mitwirkung mit einem eigenen Angebot am gemeindlichen Kinderferienprogramm
 - Beteiligung an den von der Gemeinde organisierten Markungsputzeten
 - turnusmäßige Beteiligung an den jährlich stattfindenden Sammlungen der Kriegsgräberfürsorge
- c.) Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen nach lit. b) entscheidet der Gemeinderat spätestens bis zum Ende des laufenden Jahres, ob eine Kürzung der Förderung nach Ziff. 2 und 3 bis max. 50 % im Folgejahr erfolgt. Der Betroffene Verein ist vor der Entscheidung dazu anzuhören und umgehend über die Entscheidung zu informieren.

10. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.